



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät für Management, Kultur und Technik

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang

Corporate Communications (M.A.)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 04.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 19.06.2014, genehmigt vom Stiftungsrat am 01.07.2014,
veröffentlicht am 25.11.2014.*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem weiterbildenden Master-Studiengang „Corporate Communications“. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 3). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Corporate Communications ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang erworben hat, der sich ganz oder in Teilen von insgesamt mindestens 30 CP (bei interdisziplinären Studiengängen) aus wirtschafts-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Inhalten zusammensetzt, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
 - c) die besondere Eignung durch eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen kann, die auf dem Hochschulabschluss basiert und die Aufgaben in der Unternehmenskommunikation und/oder verwandten Managementfunktionen beinhaltet. Berufserfahrungen in Beratungsunternehmen oder Beratungsorganisationen mit Schwerpunkten in der Unternehmenskommunikation oder verwandten Managementfunktionen sowie entsprechende Berufserfahrungen in Non-Profit-Organisationen sind den Berufserfahrungen nach § 2 Abs. 1c Satz 1 gleichgestellt.
sowie
 - d) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note 2,5; die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Abschluss mit mindestens der Note 3.0 nachweist, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens zweijährige Führungserfahrung im Rahmen der erworbenen dreijährigen Berufstätigkeit nach Abs. 1 c) nachweisen kann, d.h., für mindestens zwei Jahre direkter Fachvorgesetzter von mindestens drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern war. Die Zeiten dieser Führungserfahrung können kumuliert durch mehrere Führungspositionen erreicht werden; sowie
- b) den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission, sowie
- c) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - i. inhaltlicher Bezug zur beruflichen Tätigkeit, den Studienzielen und den Studienschwerpunkten (Bewertung: 0 Punkte = nicht ersichtlich; 5 Punkte = durchschnittlich, 10 Punkte = gut)
 - ii. Verdeutlichung der Motivation für die persönliche und berufliche Entwicklung (Bewertung: 0 Punkte = nicht ersichtlich, 5 Punkte = durchschnittlich, 10 Punkte = gut)

Der Nachweis der besonderen Motivation wurde erbracht, wenn das Motivationsschreiben mit mindestens 10 Punkten gem. den Kriterien nach § 2 Abs. 2 c) i. und ii. bewertet wurde.

- 3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Corporate Communications“ beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum **15. Februar** des Jahres für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Februar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b)
 - b) Nachweis der erforderlichen Berufspraxis nach § 2 Abs. 1 c)
 - c) tabellarischer Lebenslauf (vorrangige Darstellung des beruflichen Werdeganges)
 - d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 2 c)

- e) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 2 b) und
 - f) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 3.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Bewerbungen erhalten Punkte nach den folgenden Kriterien:

Kriterium 1	Note des Hochschulabschlusses	30 Punkte maximal
	- 1,00 – 1,50	30 Punkte
	- 1,51 – 2,00	27 Punkte
	- 2,01 – 2,50	24 Punkte

Kriterium 2:	Einschlägige Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1 c) von	
	- drei bis vier Jahren:	5 Punkte
	- mehr als vier Jahren:	10 Punkte

Kriterium 3: Nachweis der besonderen Motivation gemäß Punktevergabe nach § 2 Abs. 2 c)

- (3) Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden - beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts - danach vergeben.
- (4) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Studienkommission der Fakultät Management, Kultur und Technik auf Vorschlag des Beauftragten für den jeweiligen Masterstudiengang eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Erstellung der Rangliste und
 - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die in einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.